

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

6701

2

Begründung für die Anmeldung

Das Umzugsgut wurde am 17. August 1939 durch Vermittlung der Speditionsfirma Gustav Knauer in ^{Berlin} ~~Breslau~~ der Speditionsfirma Hugo Schönsee & Co in Hamburg zur Beförderung nach Valparaiso an die Adresse des Antragstellers übergeben. Es enthielt Sachen im Werte von mindestens 20.000 Dollar unter anderem:

- 2 große Perserteppiche,
- 5 echte Brücken,
- compl. Kücheneinrichtung
- versch. Kleinmöbel,
- Gaskocher, Petroleumofen, Gardinen, Portieren, große Mengen Papiers, Porzellan, vollständige Wäscheausstattung, Herren- u. Damengarderobe. Liste kann vorgelegt werden.

Das Gut ist nicht in Valparaiso angekommen. Ich berufe mich hierfür auf eine Auskunft der Hafenverwaltung Valparaiso. ~~und~~ Die über seinen Verbleib angestellten Ermittlungen sind ergebnislos geblieben.

Am 8. u. 9. November 1938 fanden in ganz Deutschland durch die Nationalsozialistische Partei ~~mit~~ Zustimmung der Reichsregierung Verhaftungen von Juden in weitestem Umfange und deren Abtransporte in verschiedene Konzentrationslager statt, wo sie grausamer Behandlung Tag und Nacht ausgesetzt waren und viele von ihnen gewaltsam ums Leben gebracht wurden. Das brachte mir die Überzeugung, dass ich als Jude in Deutschland nicht mehr weiter bleiben könne, und dass die Auswanderung das einzige Mittel der Rettung sei. Ich hätte in einem friedlichen Leben in Deutschland niemals an eine Auswanderung gedacht, da ich in leitender Stellung als Direktor der Dreadner Bank, Filiale

Filiale Breslau, tätig war.

Ich wanderte demnach als rassisch^{er} Verfolgter aus. Wenn ich bei dieser vom Staat gewissermassen erzwungenen Auswanderung um meine gesamte bewegliche Habe gekommen bin, so habe ^{ich} sie im Sinne des Art. 3 in Verbindung mit Art. 1 der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Britischen Militärregierung in Deutschland "verloren", woraus sich mein Recht zur Anmeldung meines Schadens ergibt.

Ludwig Berkow

Die Anmeldung wurde mit der Massgabe bestätigt, dass der Lfr. nicht weil er nichts davon bekannt ist, kein identifizierbares Eigentum und daher nichts zu veranlassen sei.

Diesem Standpunkt bitte ich aus folgenden Erwägungen einer Nachprüfung zu unterziehen:

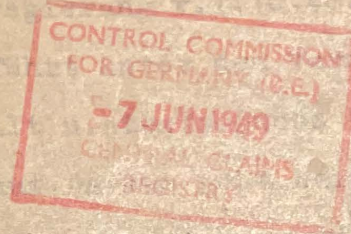
1. Solange man nicht weiss, ob eine Sache noch existiert oder nicht, muss inwieweit mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sie noch zur Vorschein kommt. Ist dies dann wirklich der Fall und ist die Sache nicht angemeldet, so ist der Wiedererstattungsanspruch verwirkt (Art. 3 Nr. 6 Satz 3 der Verordnung).

2. Dass die Verordnung auch verlorene Sachen betrifft, ergibt der genannte Artikel in seinem Satz 1, der ausdrücklich von Vermögen spricht, das "verloren"gegangen ist und sich verlorener Vermögen für anmeldspflichtig erklärt. Eine Sache ist aber immer dann verloren, wenn man nicht weiss, was aus ihr geworden ist, mag sie noch

Ludwig Boehm

Valparaiso, den 27. Mai 1949

Casilla 1152



An
das Zentralamt
für Vermögensverwaltung
Bad Nenndorf.

zum Aktenzeichen: -A/3727

Zu obigem Aktenzeichen habe ich einen Lift, dessen Gewicht, Signum, Einlagerungsort, Bestimmungsort, Absendespediteur angegeben ist und für dessen Inhalt ich eine polizeilich bescheinigte Liste vorlegen kann, auf Grund der Allg. Verfügung Nr. 10 der britischen Militärregierung v. 20. 10. 47 angemeldet.

Die Anmeldung wurde mit der Massgabe bestätigt, dass der Lift, wohl weil z. Z. nichts über ihn bekannt ist, kein identifizierbares Eigentum und daher nichts zu veranlassen sei.

Diesen Standpunkt bitte ich aus folgenden Erwägungen einer Nachprüfung zu unterziehen:

1. Solange man nicht weiss, ob eine Sache noch existiert oder nicht, muss immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sie noch zum Vorschein kommt. Ist dies dann wirklich der Fall und ist sie dann nicht angemeldet, so ^{wäre} ist der Wiedererstattungsanspruch verwirkt.

(Art. 3 Nr. 6 Satz 3 der Verordnung)

2. Dass die Verordnung auch verlorene Sachen betrifft, ergibt der genannte Artikel in seinem Satz 1, der ausdrücklich von Vermögen spricht, das "verloren"gegangen ist und solch verlorene Vermögen für anmeldepflichtig erklärt. Eine Sache ist aber immer dann verloren, wenn man nicht weiss, was aus ihr geworden ist, mag sie noch

A

irgendwo vorhanden oder vernichtet sein.

3. Die Verordnung der britischen Militärregierung v. 1.10.48, die die Anmeldefrist bis 31.12.49 verlängert, führt unter den Vermögenswerten, für die die Fristverlängerung nicht gilt u. a. "entzogenes Geld" (currencies, coins u. monetary symbols) auf. Daraus geht hervor, dass entzogenes Geld nach der Ansicht der Militärregierung bis zum 31.12.48 anzumelden war, obwohl doch gerade Geld als solches, wenn es entzogen ist, nicht mehr identifizierbar ist, sodass die Anmeldung doch nur zu einem Ersatzanspruch in Geld aber niemals zur Wiedererlangung der gerade entzogenen monetary symbols führen kann, an deren Wiedererlangung auch gar kein Interesse bestehen kann. Ist aber entzogenes Geld anzumelden, so muss erst recht jeder Lift angemeldet werden, über dessen Verbleib z. Z. nichts bekannt ist, bei dem aber daher noch die Möglichkeit besteht, dass er noch aufgefunden wird, besonders wenn behördliche Nachforschungen infolge der Anmeldung auf Grund der über ihn gemachten Einzelangaben erfolgen.
4. Die Frage, ob ein verloren gegangener Lift, über den genaue Angaben gemacht sind, als identifiziert anzusehen ist, ist eine reine Rechtsfrage. Rechtsfragen zu entscheiden hat, hat die Anmeldebehörde nicht, das ist Sache der Wiedergutmachungsbehörde, der allein richterliche Entscheidungsbefugnis in dem kommenden Gesetz zustehen wird. Entscheidet die Anmeldestelle hierüber selbst, so entzieht sie eine solche Frage und damit auch den angemeldeten Gegenstand der richterlichen Cognition und das muss unbedingt vermieden werden.
5. Das Gesetz der amerikanischen Militärbehörde Nr. 59 v. 10.11.47 kennt auch den Begriff des identifizierbaren Vermögens. In einem Falle, in dem Ansprüche wegen eines von den Nazis beschlagnahmten Lifts vor der Wiedergutmachungsbehörde geltend gemacht worden sind, nachdem also

6

die Anmeldebehörde in Bad Nauheim die Sache ~~weiter~~ weitergeleitet hatte, hat der Senator der Finanzen Bremens den Ersatzanspruch sofort anerkannt. Ich beziehe mich auf eine Auskunft der Wiedergutmachungsbehörde in Bremen, dass sie in allen gleichliegenden Fällen Ersatzansprüche zulässt. Was aber in der amerikanischen Zone gilt, muss auch in der englischen Zone gelten, schon damit nicht der bloße Zufall entscheidet, wo der Gegenstand abhandeln gekommen ist. In jedem Fall muss der Wiedergutmachungsbehörde die Entscheidung überlassen werden.

Ich bitte daher sehr ergebenst, aus allen diesen Erwägungen heraus, dem Verfahren Fortgang zu geben und alle die Massnahmen zu treffen, die getroffen werden, wenn die Existenz des angemeldeten Vermögens zweifelsfrei ist.

.-.-.-.-.-

Ferner zeige ich noch folgendes an:

Der von mir als Zustellungsbevollmächtigte benannte Dr. Nasielsky in Hamburg hat inzwischen Deutschland verlassen. An seiner statt benenne ich Rechtsanwalt Dr. Riemann in Landshut i. Bayern, Seligenthalerstrasse Nr. 38.

Hochachtungsvoll


Ludwig Boehm

Der Präsident
des
Hanseatischen Oberlandesgerichts
340 E - 1a/21

15
Hamburg 36, den 11. Juli 1951.
Sievekingplatz 2
Fernsprecher: 35 10 21 - 26



Dr. A./Ba.

Eingegangen
am 14. JULI 1951
mit *1 Akte*

An das
Amt für Wiedergutmachung,

H a m b u r g 36,
Drehbahn 36.

Betrifft: / Rückerstattungssache Ludwig B o e h m
- I/Z 2322 -1-
Anlage: 1 Akte.

Erneute Ermittlungen haben ergeben, dass eine Abwesenheitspflegschaft weder für die Ladungsberchtigten des Dampfers "RODA" noch für Ludwig B o e h m beim Hanseatischen Oberlandesgericht geführt worden ist. Da die Pflegschaft möglicherweise vom Amtsgericht Hamburg eingerichtet worden ist, gebe ich anheim, dort Ermittlungen anzustellen.

Nach einer fernmündlichen Mitteilung der HAPAG (Westküstendienst) ist der Dampfer "RODA" am 8. 9. 1939 nach Hamburg zurückgekehrt. Das Umzugsgut des Antragstellers ist nach den Unterlagen der HAPAG an die als Abladerin aufgetretene Firma Hugo S c h o e n s e e & Co. zurückgeliefert worden, so dass weiteres über den Verbleib dieses Gutes von der HAPAG nicht festgestellt werden kann.

Der dortige Vorgang Z 2322 ist beigelegt.

- 1) *Blattproff an AS auf freigeleg*
- 2) *Auftrag bei Jan. AS*
- 3) *2 Man.*

Im Auftrage

[Signature]
(Dr. Albers)

ausgefertigt am 18. 7. 51
abgesandt am _____
mit _____ Anlagen

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

des Ludwig Boehm,
Valparaiso (Chile) casilla 1152,

Antragsteller

Zustellungsbevollmächtigter: Justizverwaltungsrat Petroll
beim Landgericht Hamburg

g e g e n

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten
durch die Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- O 5210 - B 262 - P 55 d -

Antragsgegner

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch den Oberregierungsrat Aschenfeldt :I. Zum Zustellungsbevollmächtigten für den An-
tragsteller wird der Justizverwaltungsrat
P e t r o l l beim Landgericht Hamburg
bestellt.II. Der Anspruch auf Rückerstattung folgenden Um-
zugsguts wird zurückgewiesen :

1 Liftvan G.K. 870	2000 Ko)	Geschätzter Wert :
1 Kiste G.K.1871	134 Ko)	§ 20.000 lt.Konnossement
1 " G.K.1872	77 Ko)	A II 396 des Deutschen Westküsten-Dienst, das vergelagt werden kann.

III. Der Beschluss ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Der jüdische Antragsteller ^{hat} die im entscheidenden Teil des Beschlusses näher bezeichneten Kisten mit Umzugsgut der Speditionsfirma Hugo Schönsee & Co., Hamburg, zur Versendung nach Valparaiso übergeben. Das Gut ist am Bestimmungsort nicht angekommen. Der Antragsteller hat vorgetragen, das Umzugsgut sei mit dem Hapag-Dampfer "RODA" verfrachtet und

-nachdem dieser nach Kriegsbeginn nach Hamburg zurückgekehrt sei- bei der Hamburger Hafen- und Lagerhaus-AG. eingelagert worden. Sodann sei für das Umzugsgut ein Abwesenheitspfleger bestellt worden, der die Bestimmung der Gegenstände veranlasst habe. Er berufe sich insoweit auf eine amtliche Auskunft des Oberlandesgerichts Hamburg. Das Wiedergutmachungsamt hat eine Auskunft des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts eingeholt. Dieser hat mitgeteilt, dass eine Abwesenheitspflegerschaft weder für die Ladungsberechtigten des Dampfers "RODA", noch für den Antragsteller bei dem Hanseatischen Oberlandesgerichts geführt worden sei. Das Wiedergutmachungsamt hat auch beim Amtsgericht Hamburg nachgefragt, ob dort evtl. eine Pfllegschaft eingerichtet worden sei; es hat aber auch vom Amtsgericht Hamburg eine negative Antwort erhalten. Demnach muß davon ausgegangen werden, daß für das Umzugsgut eine Pfllegschaft*)

*) nicht eingerichtet worden ist.

Der Anspruch ist dem Vertreter des Antragsgegners zugestellt worden. Dieser hat dem Anspruch widersprochen.

Der Antrag ist nicht schlüssig begründet und war daher gem. Art. 54 Abs. 2 REG. zurückzuweisen. Nach der Darlegung des Antragstellers und der auf seinen Antrag eingeholten Auskunft, steht lediglich fest, dass das Umzugsgut nicht in Valparaiso eingetroffen ist. Es muss also in Hamburg untergegangen sein. Zweifelsohne ist dieser Untergang dadurch verursacht worden, dass der Antragsteller aus rassistischen Gründen verfolgt worden ist. Diese Tatsache begründet jedoch noch keinen Rückerstattungsanspruch nach dem Gesetz Nr. 59 der Mil. Reg., welches nur eine Entschädigung für verlorene Gegenstände in den Fällen gibt, in denen Gegenstände von einem Dritten oder vom Deutschen Reich entzogen worden sind. Dass die Gegenstände vom Deutschen Reich entzogen worden sind, ist aus der Tatsache allein, dass die Gegenstände im Hamburger Hafen gelagert haben, nicht zu entnehmen, denn es sind unzählige Kisten mit Umzugsgut im Hamburger Hafen durch Bombeneinwirkung vernichtet worden. In diesen Fällen würde weder eine Entziehung noch eine schuldhaft Verursachung des Untergangs vorliegen. Nur wenn der Antragsteller behaupten und beweisen könnte, dass das Umzugsgut von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden ist, wäre ein Rückerstattungsanspruch nach dem Gesetz Nr. 59 begründet. Das aber ist dem Antragsteller nicht möglich.

Damit, dass die Ansprüche des Antragstellers nach dem Gesetz Nr. 59 der Mil. Reg. zurückgewiesen werden, ist nicht gesagt, dass ihm eine Wiedergutmachung für seinen Schaden auf jeden Fall versagt wird. Es besteht die Möglichkeit, dass nach einem späteren Entschädigungsgesetz, welches die allgemeinen Verluste der rassistisch verfolgten Personen regeln wird, ein Schadensersatzanspruch gegen die Deutsche Bundesrepublik oder gegen das Land Hamburg gegeben wird. Evtl.

Ansprüche nach einem solchen zukünftigen Entschädigungsgesetz, ebenso wie Ansprüche nach Gesetzen, welche Ansprüche aus Kriegssachschäden regeln, werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.63 REG, der *Haftung* der *Zustellungsbemerkung* auf Art 58, III RES.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

H. Meyer

- Vfg.
- 2 Ausf.an JVR Petroll
- 1 Ausf.an OFDir.

J. Kretz
-1. 12. 51

K

15716
5/1